

## Messebetriebe und Kollektiv-Ausstellungen Einsatz von Arbeitnehmenden

(Erläuterungen zum Arbeitsgesetz ArG mit Verordnungen)

Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht  
Rain 53, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 16 60  
Fax 062 835 17 39  
E-Mail iga@ag.ch

### Merkblatt für

- Gemeindebehörden
- Messeveranstalter → Aussteller
- Arbeitgeber

### Einleitung

Die **Bewilligungspflicht** für Messen und Kollektiv-Ausstellungen wie z.B. Gewerbeausstellungen gibt oft Anlass zu Diskussionen. Der Gemeinderat kann die **Öffnungszeiten** über die Gemeindeordnung oder das Umweltschutzgesetz (Lärmschutzverordnung) einschränken, das Arbeitsgesetz (ArG) und dessen Verordnungen regeln das **Beschäftigen von Arbeitnehmenden** (Zuständigkeitsbereich **Kanton / AWA**). Alle auf der Messe eingesetzten **Arbeitnehmenden**, auch diejenigen der ausstellenden Firmen, werden für die Dauer der Messe **Teil der Messeorganisation**. Die Bewilligungspflicht für Nachtarbeit entfällt teilweise, für Sonntagsarbeit ganz. Die entsprechenden Arbeitsbedingungen, Ruhezeiten und Lohnzuschläge sind jedoch trotzdem anzuwenden.

Stichwort	Gesetzesartikel	Erläuterung
Was ist eine <b>Messe</b> und wo findet sie statt?	<b>Art. 43 ArGV2</b> Messebetriebe sind Betriebe, die für Aussteller Präsentations- und Verkaufsveranstaltungen durchführen.	Messen / Ausstellungen finden demnach für <b>mehrere Anbieter in betriebsfremden Räumlichkeiten</b> statt und dienen der Präsentation und dem Verkauf.
Was sind <b>Arbeitnehmende</b> ?	<b>Art. 1 ArGV1</b> Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin ist jede Person, die in einem unter das Gesetz fallenden Betrieb dauernd oder vorübergehend während der ganzen Arbeitszeit oder eines Teils davon beschäftigt wird.	Vom <b>Arbeitsgesetz ausgenommene Arbeitnehmende</b> sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbständige Künstler, Wissenschaftler und Inhaber einer Firma</li> <li>• In Familienbetrieben arbeitende Ehegatten sowie Blutsverwandte in direkter auf- und absteigender Linie</li> <li>• Handelsreisende</li> <li>• Höhere leitende Angestellte</li> </ul>
Wer definiert die <b>Öffnungszeiten</b> der Messe?	<b>Nach Abschaffung des Ladenschlussgesetzes entfällt die formelle Bewilligungspflicht für Öffnungszeiten.</b> Veranstalter wird empfohlen zwecks Abstimmung frühzeitig den Kontakt mit der Gemeindebehörde zu suchen.	Der <b>Gemeinderat</b> kann die Öffnungszeiten über die Gemeindeordnung, aufgrund anderer polizeilichen Vorschriften oder Interessen Dritter einschränken.
<b>Messen an Werktagen:</b>		
Welche <b>Regelungen</b> für die <b>Arbeitnehmer</b> trifft das ArG?	<b>Art. 43 ArGV2</b> Bewilligungsfreie Nachtarbeit ist nur zulässig für Auf- und Abbau sowie Unterhalt von Messeeinrichtungen, nicht aber für Bedienung von Ständen oder Eintrittskassen.  Zusammenfassung der wichtigsten Regeln siehe Anhang Abschnitt 1 – 4.	Zum Schutz von Arbeitnehmenden die Nachtarbeit leisten, gilt zusätzlich Art. 7 ArGV2. Siehe Anhang Abschnitt 6.
<b>Messen an Sonn- und Feiertagen:</b>		
Welche <b>Regelungen</b> für die <b>Arbeitnehmer</b> trifft das ArG?	<b>Art. 43 ArGV2</b> Sonntagsarbeit ist für alle Arbeitnehmenden der Messeorganisation bewilligungsfrei.  Zusammenfassung der wichtigsten Regeln siehe Anhang Abschnitt 1 – 5.	Zum Schutz von Arbeitnehmenden die Sonntagsarbeit leisten, gelten zusätzlich Art. 7, 12 Abs. 1 und 13 ArGV2. Siehe Anhang Abschnitt 6.

## Anhang: Vorschriften für den Einsatz von Arbeitnehmenden an Messen

### Grundsatz

Die Möglichkeiten des Artikels 43 der Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes (Messebetriebe) können nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde (z.B. Artikel 684 ZGB betreffend den Lärm- und Nachbarschaftsschutz) nicht verletzt werden.

Die nachfolgenden **Bestimmungen des Arbeitsgesetzes** berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für den Arbeitnehmer beziehungsweise die Arbeitnehmerin günstiger sind.

### 1. Definition von Nacht- und Sonntagszeitraum

Die Arbeit von 6 bis 20 Uhr gilt als **Tagesarbeit** und jene von 20 bis 23 Uhr als **Abendarbeit**, beide sind bewilligungsfrei. **Nachtarbeit** ist demnach die Beschäftigung von Arbeitnehmenden ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit. **Sonntagsarbeit** ist die Beschäftigung von Arbeitnehmenden zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr. Beginn und Ende der betrieblichen Tages- und Abendarbeit (und damit der Zeiträume für Nacht- und Sonntagsarbeit) können zwischen 5 Uhr und 24 Uhr anders festgelegt werden, wenn die Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem zustimmt. Die betriebliche Tages- und Abendarbeit beträgt auch in diesem Falle höchstens 17 Stunden. (Artikel 10, 16, 18 ArG)

### 2. Bedingungen für Tages-, Abend- und Nachtarbeit

Abendarbeit kann vom Arbeitgeber nach Anhörung der betroffenen Arbeitnehmenden oder deren Vertretung im Betrieb eingeführt werden. **Nachtarbeit** erfordert das Einverständnis des einzelnen Arbeitnehmenden, darf eine tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden nicht überschreiten und muss mit Einschluss der Pausen innerhalb von 10 Stunden liegen. Den Arbeitnehmern ist ein Lohnzuschlag von 25% zu zahlen. Die Tages- und Abendarbeit des Einzelnen muss mit Einschluss der Pausen innerhalb von 14 Stunden liegen. Die wöchentliche Höchst-arbeitszeit von 50 Stunden darf nicht überschritten werden. Jugendliche und Lehrlinge dürfen keinesfalls über 22 Uhr hinaus beschäftigt werden. Deren tägliche Höchst-arbeitszeit beträgt 9 Stunden und die Zeiträume der täglichen Arbeit müssen dabei innerhalb von 12 Stunden liegen. (Artikel 9, 10, 16, 17, 17a, 17b und 31 Absatz 4 ArG)

### 3. Pausen (Art. 15 ArG und 18 ArGV1)

Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

- ¼ Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 5½ Stunden,
- ½ Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden,
- 1 Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden.

Pausen von einer Dauer von mehr als ½ Stunde können aufgeteilt werden.

### 4. Mindestruhezeiten

Den Arbeitnehmenden ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf (Jugendlichen und Lehrlingen zwölf) aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als fünf Tage verteilt, so ist den Arbeitnehmenden jede Woche ein freier Halbtag zu gewähren. Der wöchentliche freie Halbtag umfasst 8 Stunden, die unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit an einem Werktag zu gewähren sind. Der wöchentliche Ruhetag und die tägliche Ruhezeit müssen zusammen mindestens 35 aufeinanderfolgende Stunden ergeben. Vom Gesetz vorgeschriebene Ruhezeiten können weder an den wöchentlichen freien Halbtag angerechnet noch dürfen sie durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden. (Art. 15a Abs. 1, Art. 21 und 22, Art. 31 Abs. 2 ArG sowie Art. 20 und Art. 21 Abs. 2 ArGV 1)

### 5. Sonntagsarbeit

Der Arbeitgeber darf Arbeitnehmende nur mit deren Einverständnis zu Sonntagsarbeit heranziehen und hat dafür einen Lohnzuschlag von mindestens 50% zu entrichten. Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden ist durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Dieser weist zusammen mit der täglichen Ruhezeit 35 aufeinanderfolgende Stunden auf und hat in jedem Fall den Zeitraum von 6 bis 20 Uhr zu umfassen. Die Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingen an Sonntagen ist unzulässig. (Art. 18, 19 und 20, Art. 20a Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 ArG sowie Art. 21, Abs. 2 bis 7 ArGV 1)

### 6. Erleichterungen für Messebetriebe

**Verlängerung der Arbeitswoche:** Die einzelnen Arbeitnehmenden dürfen bis zu elf aufeinander folgende Tage beschäftigt werden, sofern unmittelbar im Anschluss daran mindestens drei aufeinander folgende Tage frei gewährt werden und im Durchschnitt des Kalenderjahrs die Fünf-Tage-Woche gewährt wird. (Art. 7 ArGV2)

**Anzahl freie Sonntage:** Im Kalenderjahr sind mindestens 26 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. Im Zeitraum eines Kalenderquartals ist jedoch mindestens ein freier Sonntag zu gewähren. (Art. 12 Abs. 1 ArGV2)

**Ersatzruhe für Feiertagsarbeit:** Die Ersatzruhe für Feiertagsarbeit darf für ein Kalenderjahr zusammengefasst gewährt werden. (Art. 13 ArGV2)